

82. Können, wenn die Aufsichtsbehörde bestimmt, daß der Kassensführer einer Krankenversicherungskasse für Gelder, die er dieser rechtswidrig entzogen hat, Zinsen nach Maßgabe des § 42 des Krankenversicherungsgezetes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 zu entrichten habe, diese Zinsen von der Kasse im Zivilprozetßwege eingezogen werden? Zu § 45 des angezogenen Gezetes.

VI. Zivilsenat. Urz. v. 11. Oktober 1906 i. S. Allg. Ortskrankenkasse in Geringwalde (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VI. 408/05.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte stand seit dem November 1890 als Kassierer im Dienst der klagenden Ortskrankenkasse; nachdem er am 3. Januar 1898 seines Amtes entsetzt worden war, wurde er in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren durch Urteil vom 30. Januar 1899 wegen Untreue und Unterschlagung zu einem Jahr Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Auf Grund von § 42 Abs. 2 des Krankenversicherungsgezetes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 bestimmte die Amtshauptmannschaft zu R. als Aufsichtsbehörde der Klägerin durch Entscheidung vom 15. Januar 1900, daß der Beklagte die der Klägerin veruntreuten Geldbeträge mit 20 Prozent, die durch seine nachlässige Geschäftsführung bei der Verwaltung der Kasse der Klägerin entgangenen, nicht nachweisbar veruntreuten Geldbeträge aber mit 8 Prozent zu verzinsen habe.

Mit der im Juni 1900 erhobenen Klage fordert die Klägerin als Ersatz der Verluste, die sie durch absichtliches und fahrlässiges Verschulden des Beklagten erlitten habe, von diesem 1517,58 M nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1900, und zwar zu 20 Prozent von 1197,54 M und zu 8 Prozent von 320,04 M.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1220,88 M samt Zinsen zu 20 Prozent von 769,53 M und zu 8 Prozent von 305,85 M je seit dem 1. Januar 1900, sowie von 145,50 M zu 4 Prozent seit dem 26. Juni 1900 verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Das vom Beklagten angerufene Oberlandesgericht hat ein Zwischen- und Teilurteil erlassen und darin das erste Urteil insoweit, als dadurch der Beklagte zur Zahlung eines höheren Hauptschuldbetrages als von 577,42 *M* und zur Mitentrichtung von Zinsen verurteilt worden ist, aufgehoben und in Ansehung der mitgeforderten Zinsen die Klage als im Rechtsweg unzulässig abgewiesen.

Bezüglich dieser Klageabweisung ist in dem Berufungsurteil ausgeführt: bei den Zinsen, zu deren Entrichtung Vorstandsmitglieder und Kassen- und Rechnungsführer von Krankenversicherungskassen nach § 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. April 1892 „durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden könnten“, handele es sich um Ordnungsstrafen, die den genannten Funktionären wegen von ihnen begangener Pflichtwidrigkeiten von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Willen des Vorstandes oder der Generalversammlung der Kasse auferlegt werden könnten. Sie seien nach § 45 Abs. 1 des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde, die sie festgesetzt habe, auch zu vollstrecken, und es sei deshalb der Rechtsweg als ausgeschlossen zu erachten.

Die Revision, die sich ausschließlich dagegen richtet, daß bezüglich der geforderten Zinsen der Rechtsweg als unzulässig angesehen und deshalb die Klage insoweit abgewiesen worden ist, meint, daß die Vorinstanz die Bestimmung in § 42 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes verletzt und bezüglich der in Rede stehenden Zinsen ohne zureichende gesetzliche Grundlage Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen habe. Sei die Klägerin berechtigt und sogar genötigt, ihren Hauptanspruch bei den ordentlichen Gerichten zu verfolgen, so müsse sie auch berechtigt sein, das gleiche bezüglich der Zinsen zu tun und hierbei die prinzipielle Festsetzung der Aufsichtsbehörde zugrunde zu legen.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Nicht unbedenklich erscheint es allerdings, wenn die Vorinstanz bei Beurteilung der Zuständigkeitsfrage auch auf die Bestimmungen in § 45 des Krankenversicherungsgesetzes Bezug genommen hat. Denn dort ist nur ausgesprochen, daß die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen erzwingen könne. Die an-

gezogene Bestimmung bezieht sich also ihrem klaren Wortlaute nach nur auf ein Vorgehen gegen Mitglieder des Rassenvorstandes und ermächtigt die Aufsichtsbehörde, Mitglieder des Vorstandes durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu nötigen, ihnen obliegende Pflichten, die sie vernachlässigt haben, nachträglich zu erfüllen und sich in Zukunft weiterer Pflichtwidrigkeiten zu enthalten. Nun war aber der Beklagte . . . nicht Mitglied des Vorstandes der klagenden Kasse, und er war auch zu der Zeit, als die amtschauptmannschaftliche Verfügung vom 15. Januar 1900 wider ihn erging, überhaupt nicht mehr Beamter der Kasse, vielmehr seiner Stellung als Rechnungs- und Rassenführer schon seit dem 3. Januar 1898 entsezt, so daß die Möglichkeit, ihn durch Ordnungsstrafen zu pflichtmäßiger Erfüllung seiner Obliegenheiten zu zwingen, nicht mehr bestand. Danach ist hier für die Anwendung der Bestimmungen in § 45 des Gesetzes kein Raum.

Indes ist die von der Revision angegriffene Entscheidung nach § 42 des Gesetzes als gerechtfertigt anzusehen. Nach der Vorschrift im zweiten Absätze dieses Paragraphen, die bei der Beratung des Entwurfs zum Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 auf Vorschlag der Reichstagskommission, ohne Debatte im Reichstage selbst, angenommen worden ist, sind, wenn Mitglieder des Vorstandes oder Rechnungs- und Rassenführer von Krankenkassen Kassengelber in ihren Nutzen verwendet haben, die Aufsichtsbehörden berechtigt, anzuordnen, daß der schuldige Rassenfunktionär das von ihm verwendete Geld von der Zeit der Verwendung an zu einem besonders hohen Zinsfuße verzinsen müsse. Diese Vorschrift lehnt sich, wie auch in dem Kommissionsberichte hervorgehoben ist, an die Bestimmung in § 40 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 an, welche die Verzinsung von Mündelgeldern, die der Vormund in eigenen Nutzen verwendet hat, betrifft. Bezüglich dieser Bestimmung ist angenommen worden, daß die von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzten Zinsen nur im Wege des Zivilprozesses eingefordert werden könnten (vgl. Doewenstein, Preuß. Vormundschaftsordnung von 1875 2. Aufl. S. 63 Bem. 155). Dort war indes lediglich ausgesprochen, daß der Vormund, der Mündelgeld für sich verwende, zu dessen Verzinsung verpflichtet sei, und daß Vormundschaftsgerichte nach seinem Ermessen den Zinsfuß von 8 bis 20 Prozent bestimme.

Hieron weicht das Krankenversicherungsgesetz ab, indem der Vorschrift, daß die Aufsichtsbehörde die Höhe des zur Anwendung zu bringenden Zinsfußes nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert bestimme, die weitere Bestimmung beigefügt ist, daß der schuldige Kassenfunktionär zur Entrichtung der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Zinsen durch diese Behörde angehalten werden könne. Nach der Bedeutung, die dem Ausdruck „jemand zu etwas anhalten“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommt, muß dies dahin verstanden werden, daß nicht bloß die Erteilung der Anordnung, daß und in welcher Höhe der Schuldige das verwendete Geld zu verzinsen habe, sondern auch die Durchführung der Anordnung Sache der Aufsichtsbehörde ist.

Dementsprechend ist auch von den Bearbeitern des Krankenversicherungsgesetzes fast ausnahmslos angenommen worden, daß die Beitreibung der Zinsen durch die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege erfolgen könne. Die meisten haben sich allerdings hiermit begnügt und nicht, wie es Hahn in seinem Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze 4. Aufl. S. 208 getan, weiter ausgesprochen, daß die Beitreibung von Zinsen der in Rede stehenden Art auch nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen könne. Indes ist der Vorinstanz in der Annahme beizutreten, daß dies der Fall sei. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem nicht entgegen; wenn darin gesagt ist, die Vorstandsmitglieder und Kassen- und Rechnungsführer könnten, wenn sie Kassengelder in ihren Nutzen verwendeten, durch die Aufsichtsbehörde zur Verzinsung des verwendeten Geldes angehalten werden, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß es der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen ist, ob sie überhaupt zu der vom Gesetze vorgesehenen Maßnahme schreiten will; nicht aber ist daraus zu entnehmen, daß sie sich auf die Anordnung, daß die Verzinsung stattzufinden habe, und auf die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes beschränken könne mit der Wirkung, daß hierdurch der geschädigten Kasse ein zivilrechtlicher Anspruch auf die durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Zinsen erwüchse.

Wenn die Revision geltend macht, daß Zinsen begrifflich eine Nebenleistung gegenüber dem geschuldeten Kapital seien, und nicht angenommen werden könne, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsverfolgung des Hauptanspruchs einer- und des Neben-

anspruch andererorts vor verschiedenen Behörden erfolgen solle, so ist auch das nicht zutreffend. Obschon das Gesetz in § 42 Abs. 2 die Ausdrücke „verzinsen“ und „Zinsfuß“ gebraucht hat, sind die Leistungen, die nach den dort getroffenen Bestimmungen den schuldigen Kassenbeamten auferlegt werden können, nicht als Zinsen im zivilrechtlichen Sinne, sondern als Vermögensstrafen anzusehen, mit welchen der Schuldige zum Besten der von ihm geschädigten Kasse belegt werden kann. Das ergibt sich einmal aus dem gewählten Zinsfuß, der so hoch bemessen ist, daß der vom Schuldner zu zahlende Betrag regelmäßig den Nachteil, den die Krankenkasse durch die zeitweilige Entziehung von Kassengeldern erlitten hat, weit übersteigen wird; es weist darauf auch der Vorbehalt hin, den das Gesetz durch die Worte „unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung“ zum Ausdruck gebracht hat; denn zu einem solchen Vorbehalt konnte für den Gesetzgeber füglich doch nur dann ein Anlaß vorliegen, wenn er die in § 42 Abs. 2 vorgesehene Maßnahme als eine Bestrafung des Schuldigen ansah, also nach seiner Absicht gegebenenfalls entgegen der allgemeinen Rechtsregel wegen derselben Handlung des Schuldigen eine doppelte Bestrafung, die eine durch die Strafgerichte, die andere durch die Aufsichtsbehörde, stattfinden sollte.

Auch den Ausführungsbestimmungen, welche in Preußen und in Bayern von den Ministerien des Innern bezüglich der Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes erlassen worden sind (Anweisung vom 10. Juli 1892 im Preuß. Minist.-Blatt f. d. innere Verwaltung S. 301 flg. unter Nr. 28, Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 im Bayerischen Gesetzblatt S. 621 flg. unter Nr. 30), liegt übereinstimmend die Auffassung zugrunde, daß die in § 42 Abs. 2 bezeichnete Maßnahme eine Strafe sei, welche durch die Aufsichtsbehörde selbst zur Vollstreckung zu bringen sei.

Hiernach muß angenommen werden, daß in § 42 Abs. 2 die Worte „verzinsen“ und „Zinsfuß“ nur deshalb gewählt worden sind, um zum Ausdruck zu bringen, daß die dem Schuldigen als Strafe aufzuerlegende Leistung innerhalb der vom Gesetz bezeichneten Grenzen nach der Höhe des der Krankenkasse rechtswidrig entzogenen Betrages und der Dauer der Entziehung abgestuft werden und, abweichend von der allgemeinen Regel, der benachteiligten Kasse zufließen soll, und zwar mit der Wirkung, daß durch den Empfang

der Straffsumme auch der der Krankenkasse wegen der Entziehung der Kapitalnutzung an den Schuldigen zustehende zivilrechtliche Anspruch erlöschen soll. Es liegt also in den Fällen des § 42 Abs. 2 eine Strafverfügung vor, welche der Buße ähnelt, die nach §§ 188, 231 St.G.B. in gewissen Fällen dem Schuldigen zugunsten des Verletzten auferlegt werden kann und nach § 495 St.P.O. ebenfalls durch die Strafvollstreckungsbehörde beigetrieben wird.

Nach alledem ist der Vorinstanz darin beizupflichten gewesen, daß der Klägerin bezüglich der ihr nach der amtshauptmannschaftlichen Verfügung vom 15. Januar 1900 von dem Beklagten zu entrichtenden Zinsen ein im Wege des Zivilprozesses verfolgbarer Anspruch nicht zusteht. Nur auf die erwähnte Verfügung aber ist die Klage bezüglich der Zinsen gestützt worden; es ist daher jetzt nicht zu erörtern, ob, weil die Amtshauptmannschaft von der Beitreibung der von ihr dem Beklagten strafweise auferlegten Zinsen bisher Abstand genommen hat, die Klägerin in der Lage ist, gesetzliche Zinsen auf Grund von § 42 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes verb. mit § 1937 des sächs. B.G.B. und § 1834 des deutschen B.G.B. zu fordern.“ . . .